


Schülerrat

# **GESCHÄFTSORDNUNG**

Schülerrat des  
Beruflichen Schulzentrums Delitzsch  
„Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“





## Präambel

Der Schülerrat des Beruflichen Schulzentrums Delitzsch „Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“ ist die demokratisch legitimierte Vertretung der Schülerschaft unserer Schule. Sein Ziel ist die Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler der Schule. Der Schülerrat tritt für die Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern, der Schulleitung, Eltern und dem Schulträger ein. Primäres Ziel des Schülerrates ist die Unterstützung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern in ihrer Arbeit. Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder des Schülerrates bindend. Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schülerinnen und Schüler gemäß §§51 und 53 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar. Er arbeitet demzufolge auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

Im Folgenden sind alle Geschlechtsbezeichnungen, der besseren Lesbarkeit wegen, im Maskulinum verfasst und für alle Geschlechter geltend zu verstehen.

## **I. Allgemeines**

### § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Schülerrat informiert die Schülerschaft durch seine Mitglieder über die Schüler betreffende Angelegenheiten.
- (2) Der Schülerrat fördert engagiertes, kreatives und demokratisches Handeln der Schüler innerhalb der Schule.
- (3) Er hält Kontakt zu anderen Schülerräten und beteiligt sich aktiv im KreisSchülerRat Nordsachsen.


### § 2 Namensgebung

- (1) Der Schülerrat des Beruflichen Schulzentrums Delitzsch „Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“ trägt als demokratische Interessenvertretung der Schülerschaft den Namen „Schülerrat des Beruflichen Schulzentrums Delitzsch“
- (2) Neben dem vollen Namen ist auch die Kurzform „Schülerrat des BSZ Delitzsch“ zulässig.

## **II. Struktur**

### § 3 Organe

- Organe des Schülerrates sind
- a. die Sitzung der Schülervertretung (SV-Sitzung)
  - b. der Schülerratsvorstand



#### § 4 Klassensprecher und deren Stellvertreter

- (1) Die Fristen für die Wahl des Klassensprechers und dessen Stellvertreter werden jeweils zu Schuljahresbeginn durch die Schulleitung festgelegt und veröffentlicht.
- (2) Die Wahl des Klassensprechers und des Stellvertreters erfolgt aus der Mitte der Klasse.
- (3) Der Klassensprecher ist als Mitglied des Schülerrates verpflichtet, an den Sitzungen der Schülervertretung teilzunehmen oder sein Fehlen zu entschuldigen. Klassensprecher, die am Tag der Sitzung keinen planmäßigen Unterricht am Beruflichen Schulzentrum haben, gelten als entschuldigt.
- (4) Er ist stimmberechtigtes Mitglied der Schülerratssitzung. Stellvertreter haben nur bei Abwesenheit der jeweiligen Klassensprecher Stimmrecht.
- (5) Die Klassensprecher sind ihren Klassen gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung über ihre Tätigkeit im Schülerrat verpflichtet, das heißt mindestens nach jeder Schülerratssitzung.
- (6) Die Klassensprecher haben das Recht, unter Absprache mit deren Fachlehrer eine Unterrichtsstunde im Monat zu nutzen, um zu ihrer Klasse zu sprechen. Diese Zeit kann bei Bedarf aufgeteilt werden.
- (7) Bei Zweifeln an der Arbeit des Klassensprechers oder dessen Stellvertreters kann vom Schülersprecher auf Bitten der Klasse eine Neuwahl des betreffenden Amtes angeordnet werden.


### **III. Sitzung der Schülervertretung**

#### § 5 Allgemeines

- (1) Der Schülerrat ist das höchste beschlussfähige Gremium der Schülervertretung des Beruflichen Schulzentrums Delitzsch „Dr. Hermann Schulze-Delitzsch“
- (2) Er kann in allen schulischen Angelegenheiten, die das Interesse der Schüler berühren, gehört werden. Dies schließt die Vertretung der Schüler durch Mitglieder des Schülerratsvorstandes in der Schulkonferenz und bei Aussprachen mit Lehrern, Eltern, der Schulleitung oder dem Schulträger zu bestimmten Themen ein.

#### § 6 Vorbereitung der Sitzung

- (1) Die erste Sitzung im Schuljahr wird von der Schulleitung einberufen.
- (2) Die übrigen Sitzungen werden durch den Schülersprecher oder dessen Stellvertreter einberufen.


- 
- (3) Wenn mindestens 6 Klassensprecher die Einberufung einer Sitzung verlangen, so ist diese zeitnah vom Schülersprecher oder dessen Stellvertreter in Absprache mit den Initiatoren einzuberufen.
  - (4) Das Einberufen einer Sitzung muss begründet sein.
  - (5) Der Termin einer Sitzung muss mindestens eine Woche vor Stattfinden der Sitzung durch eine öffentlich aushängende Einladung bekanntgegeben werden. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung der Sitzung beinhalten.
  - (6) Eine Schülerratssitzung muss während einer Schulwoche stattfinden. Der Tag ist vom Schülersprecher beziehungsweise seinem Stellvertreter frei wählbar.
  - (7) Das Stattfinden einer Schülerratssitzung während der Unterrichtszeit muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Klassensprecher sind für diese Zeit vom Unterricht freigestellt. Bei angekündigten Arbeiten sollte eine Abstimmung mit dem Lehrer erfolgen.
  - (8) Der Schülerrat darf während der Unterrichtszeit in zwei Unterrichtsstunden pro Monat zusammentreten.

#### § 7 Durchführung

- (1) In der Sitzung der Schülervvertretung hat jede Klasse eine gültige Stimme.
- (2) Die erste Sitzung wird bis zum Abschluss der Wahlen durch den Schulleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Anschließend übernimmt der gewählte Schülersprecher die Sitzungsleitung.
- (3) Die übrigen Sitzungen im Schuljahr werden durch den Schülersprecher oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (4) Zu jeder Sitzung muss ein Protokoll von einem zuvor bestimmten Protokollanten angefertigt werden. Dieses muss von ihm und vom Schülersprecher oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden.
- (5) Gäste dürfen einer Sitzung beiwohnen, sofern sie vom Schülerratsvorstand eingeladen wurden.

#### § 8 Anträge und Anfragen

- (1) Jeder Klassensprecher ist berechtigt, im Rahmen der Sitzung Anträge oder Anfragen an den Schülerratsvorstand zu stellen.
- (2) Die Anträge und Anfragen sind vom Vorstand in geeigneter Form zu beantworten.



## § 9 Beschlussfassung

- (1) Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Klassen durch die jeweiligen Klassensprecher oder Stellvertreter anwesend sind. Diese sechs Vertreter müssen mindestens 3 verschiedenen Bildungsgängen der Schule angehören.
- (2) Ein Beschluss erfordert eine einfache Mehrheit.


## § 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahl des Vorstandes zu Beginn des Schuljahres wird vom Schulleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Schülerratsvorstand wird für ein Jahr gewählt.
- (3) Vor der Wahl müssen sich Wahlhelfer bereiterklären, die Stimmen auszuzählen und das Ergebnis bekanntzugeben.
- (4) Der Schülersprecher und dessen Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahl kann offen oder geheim stattfinden. Bei mehreren Kandidaten muss die Wahl geheim geschehen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Die Wahl findet geheim statt. Die drei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten, gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (6) Die Wahlhelfer bestimmen jeweils die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmen und verkünden die Stimmenverteilung.
- (7) Um als gewählt zu gelten, müssen die Kandidaten die Wahl annehmen.
- (8) Abstimmungen werden durch den Schülersprecher oder dessen Stellvertreter ausgewertet. Sie zählen dabei die Anzahl der „Fürstimmen“, der „Gegenstimmen“ und der „Stimmenthaltungen“.

## **IV. Schülerratsvorstand**

### § 11 Zusammensetzung

Der Schülerratsvorstand setzt sich aus dem Schülersprecher und dessen Stellvertreter sowie drei weiteren gewählten Mitgliedern zusammen.



## §12 Schülersprecher und sein Stellvertreter

- (1) Der Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates und des Schülerratsvorstandes. Er repräsentiert die Schüler des Beruflichen Schulzentrums nach innen und außen.
- (2) Gegenüber dem Schulleiter hat der Schülersprecher Informations- und Beschwerderecht. Jeder Schüler kann sich bei Problemen direkt an den Schülersprecher wenden.
- (3) Der Schülersprecher und sein Stellvertreter sind Mitglieder des KreisSchülerRates Nordsachsen. Sie nehmen an den Vollversammlungen des KreisSchülerRates teil. Wenn sie darauf verzichten, können gewählte Vertreter diese Aufgabe übernehmen.

## § 13 Aufgaben

- (1) Der Schülersprecher, sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes vertreten die Interessen der Schüler in der Schulkonferenz.
- (2) Sollte ein Schülervertreter nicht an einer Schulkonferenz teilnehmen können, kann er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (3) Der Schülerratsvorstand unterstützt den Schülersprecher in seiner Tätigkeit und bereitet mit ihm gemeinsam die Schülerratssitzungen vor.
- (4) Der Schülerratsvorstand vertritt die Interessen der Schülerschaft der Schule gegenüber dem Schulträger, der Schulleitung, den Lehrern und Eltern.

## § 14 Geschäftsführender Schülerratsvorstand

- (1) Der Vorstand bleibt bis zur ersten Sitzung der Schülervvertretung mit der Wahl im neuen Schuljahr geschäftsführend im Amt.
- (2) Sollte der Schülersprecher oder dessen Stellvertreter im neuen Schuljahr nicht mehr Schüler der Schule sein, so rückt das älteste Mitglied des Vorstandes auf dessen Position nach. Die dadurch freie Position bleibt unbesetzt.
- (3) Sollte nach (2) ein Nachrücken nicht möglich sein, so müssen bis spätestens zur dritten Schulwoche Wahlen für den geschäftsführenden Schülersprecher und dessen Stellvertreter mit den bis zu diesem Zeitpunkt gewählten Klassensprechern stattfinden. Der geschäftsführende Schülersprecher und dessen Stellvertreter bleiben bis zur regulären ersten Sitzung im Amt.



## V. Arbeitsrichtlinien

### § 15 Arbeitsgruppen

- (1) Der Schülerratsvorstand kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben gründen.
- (2) In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder des Schülerrates mitwirken.
- (3) Innerhalb der Arbeitsgruppen werden Arbeitsgruppenleiter gewählt.
- (4) Ein Mitglied des Schülerratsvorstandes ist Mitglied der Arbeitsgruppe oder wird ständig über den Stand der Fortschritte unterrichtet.

### § 16 Zusammenarbeit mit anderen Gremien


- (1) Es findet eine Zusammenarbeit mit dem Schulträger, der Schulleitung, dem Elternrat und der Lehrerschaft statt.
- (2) Der Schülerratsvorstand führt regelmäßige Gespräche mit der Schulleitung.
- (3) Es wird ein Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerräten und ehemaligen Vorstandsmitgliedern empfohlen.

### § 17 Unvereinbarkeit

- (1) Die Mitglieder des Schülerrates dürfen keine Ämter oder Mandate in verfassungsfeindlichen oder illegalen Verbänden bekleiden.
- (2) Bei nachweislicher Unvereinbarkeit sind die Amtsträger vom Schülerrat abzuberufen.

### § 18 Rücktritt

- (1) Jeder Amtsträger im Schülerrat hat die Möglichkeit von seinem Amt zurückzutreten.
- (2) Der jeweilige Amtsträger informiert umgehend den Schülersprecher bzw. im Fall des Abtritts des Schülersprechers dessen Stellvertreter und die Schulleitung.
- (3) Für die Zeit bis zur nächsten Schülerratssitzung übernimmt der Stellvertreter den jeweiligen Posten. Beim Rücktritt eines Stellvertreters bleibt der Posten bis zur nächsten Schülerratssitzung unbesetzt.
- (4) Der Rücktritt eines Amtsträgers begründet das Einberufen des Schülerrates.
- (5) In der nächsten Schülerratssitzung gibt der Amtsträger seinen Rücktritt bekannt. Der Rücktritt muss nicht begründet werden. Niemand darf dem Rücktritt widersprechen.
- (6) Eine Nachwahl für das jeweilige Amt erfolgt unmittelbar nach der Bekanntgabe des Rücktritts.



## § 19 Misstrauensvotum

- (1) Bei Zweifeln an der Arbeit einzelner Amtsträger innerhalb des Schülerratsvorstandes können diese vom Schülerrat mit einem Misstrauensvotum von ihrem Amt entbunden werden.
- (2) Für einen Antrag für ein Misstrauensvotum ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden Klassensprecher oder drei Mitgliedern des Schülerratsvorstandes notwendig.
- (3) Ein Misstrauensvotum muss begründet werden.
- (4) Für ein Misstrauensvotum ist eine absolute Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrates nötig.
- (5) Wird ein Misstrauensvotum erfolgreich durchgeführt, so sind die Nachwahlen für die freigewordenen Positionen unmittelbar Im Anschluss durchzuführen.

## **VI. Abschließende Regelungen**

### § 20 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen können jederzeit vom Schülerrat vorgenommen werden.
- (2) Jeder Klassensprecher des Beruflichen Schulzentrums kann einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen.
- (3) Änderungen müssen durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Freistaates Sachsen, geändert werden und dies die Satzung berührt.


### § 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Uneinigkeit über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Schülerrat.

### § 22 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 19.12.2018 in Kraft.
- (2) Bei der Ausführung der Aufgaben des Schülerrates wird ausdrücklich auf die §§ 51, 52, 53 und 57 des SächsSchulG und die SMVO des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus hingewiesen.
- (3) Die Geschäftsordnung muss nach ihrem Inkrafttreten auf der Homepage des Beruflichen Schulzentrums öffentlich zugänglich sein.



- 
- (4) Der Schülerratsvorstand ist dazu verpflichtet, der Schulleitung stets eine aktuelle Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen.

#### § 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrem Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

Delitzsch, den 19.12.2018

Adrian Schneider  
Schülersprecher

Patrick Siegemund  
stellv. Schülersprecher